

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

Private Pädagogische Hochschule Augustinum

(gemäß § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 idGF (HG) und § 11 Abs. 6 Statut der PPH Augustinum)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum (kurz: PPH Augustinum). Sie dient der effizienten Zusammenarbeit im Rektorat im Hinblick auf die Umsetzung der leitenden Grundsätze und Aufgaben der Hochschule.

§ 2 Zusammensetzung des Rektorats

Das Rektorat der PPH Augustinum besteht aus dem*der Rektor*in, dem*der Vizerektor*in für Lehre & Bildungsinnovation und dem*der Vizerektor*in für Forschung & Hochschulentwicklung.

§ 3 Vorsitz

Der*Die Rektor*in hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen (§ 15 Abs. 2 HG und § 11 Abs. 2 Statut der PPH Augustinum).

§ 4 Vertretungsbefugnisse

Für das Rektorat wird folgende Vertretungsregelung festgelegt: Vom 1.10.2024 bis 30.9.2025, vom 1.10.2026 bis 30.9.2027 und vom 1.10.2028 bis 30.9.2029 ist der*die Vizerektor*in für Lehre & Bildungsinnovation erste*r Stellvertreter*in, der*die Vizerektor*in für Forschung & Hochschulentwicklung zweite*r Stellvertreter*in des Rektors*der Rektorin. Vom 1.10.2025 bis 30.9.2026 und vom 1.10.2027 bis 30.9.2028 ist der*die Vizerektor*in für Forschung & Hochschulentwicklung erste*r Stellvertreter*in, der*die Vizerektor*in für Lehre & Bildungsinnovation zweite*r Stellvertreter*in des Rektors*der Rektorin.

Der*Die Vizerektor*in für Lehre & Bildungsinnovation wird durch den*die Vizerektor*in für Forschung & Hochschulentwicklung vertreten und umgekehrt.

Sind alle Mitglieder des Rektorats verhindert, wird ein*e Institutsleiter*in von dem*der Rektor*in mit der Vertretung beauftragt.

§ 5 Rektoratssitzungen

- (1) Die Rektoratssitzungen werden von dem*der Rektor*in formlos mindestens einmal im Monat einberufen und von ihm*ihr geleitet. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern des Rektorats vor oder am Beginn der Sitzung eingebracht werden. Das jeweilige Rektoratsmitglied hat für die von ihm eingebrachten Tagesordnungspunkte gegebenenfalls entsprechende Unterlagen vorzulegen.

- (3) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Rektorats oder eine von dem*der Rektor*in zu beauftragende Fachkraft.
- (4) Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorats für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (5) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Über alle Punkte der Tagesordnung, die einer Entscheidung bedürfen, ist mit Beschluss abzustimmen. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn der*die Rektor*in und zumindest ein*e Vizerektor*in anwesend sind.
- (2) Jedes Rektoratsmitglied kann zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors*der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors*der Rektorin den Ausschlag. Stimmenthaltungen sowie die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen sind nicht möglich.
- (4) Jedes Mitglied kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen.
- (5) Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorats obliegt jenem Mitglied, das aufgrund seines in der Geschäftsordnung festgehaltenen Aufgabenbereiches zuständig ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Rektorats ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist den Mitgliedern des Rektorats spätestens bis zur nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Die Protokolle sind von dem*der Rektor*in für die gesamte Funktionsperiode aufzubewahren.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
 - 2. die Namen der Anwesenden
 - 3. die behandelten Tagesordnungspunkte
 - 4. den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint
 - 5. alle Anträge
 - 6. alle Beschlüsse und die Zuständigkeit der Durchführung
 - 7. die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen

§ 8 Geschäftseinteilung

- (1) Der*Die Rektor*in leitet die PPH Augustinum. Er*Sie ist der*die Vorgesetzte des an der PPH Augustinum tätigen Lehr-, Verwaltungs- und Bibliothekspersonals sowie der Leitung der Praxisvolksschule und des Kindergartens Augustinum. Der*Die Rektor*in repräsentiert die PPH Augustinum nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der PPH Augustinum. Er*Sie hat darüber hinaus alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
- (2) In Anlehnung an § 15 Abs. 3 HG und § 11 Abs. 3 Statut der PPH Augustinum werden die Aufgabengebiete im Rektorat wie folgt aufgeteilt:

Zuständigkeit des Rektorats

- a. Hochschulentwicklung, insbesondere strategische Personal- und Organisationsentwicklung unter Berücksichtigung von Diversität, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Internationalisierung,
- b. Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle,
- c. Internes und externes Informations- und Kommunikationsmanagement,
- d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats,
- e. Erstellung des Entwurfs eines Organisationsplans der PPH Augustinum zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
- f. Erstellung der Satzung,
- g. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 33 HG),
- h. Erstellung des Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplans und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung; Umsetzung des vom Hochschulrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplans,
- i. Ressourcenplanung und -management für die vom zuständigen Regierungsmitglied zur Verfügung gestellten Mittel,
- j. Berichts- und Rechenschaftslegung gegenüber dem Hochschulrat und dem BMB,
- k. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal (gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 HG), Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied,
- l. Betrauung von geeigneten Lehrpersonen mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute (gemäß § 16 HG),
- m. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden (gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 HG) an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
- n. Bestellung von Lehrbeauftragten (gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 HG),
- o. Ausschreibung von Planstellen für die Lehrpersonen sowie für die Funktion der Schulleitung an der eingegliederten Praxisschule (gemäß § 22 Abs. 3 HG),

- p. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula,
- q. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
- r. Zulassung der Studierenden,
- s. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
- t. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen.

*Zuständigkeit des Rektors*der Rektorin*

- a. Weiterentwicklung und Profilierung der PPH Augustinum als Hochschule in kirchlicher Trägerschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres kirchlichen und gesellschaftlichen Bildungsauftrags,
- b. Gesamtverantwortung für die strategische Hochschulentwicklung und das Qualitätsmanagement der PPH Augustinum,
- c. Verantwortung für die Finanz- und Ressourcensteuerung der Hochschule, insbesondere
 - jährliche Erstellung eines Haushaltsplans für die im Rahmen der *Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung* zu verwaltenden Ressourcen einschließlich eines Jahresabschlusses für die PPH Augustinum in Abstimmung mit der Geschäftsführung der *Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung*,
 - Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
 - Drittmittelgebarung,
- d. Personalplanung und -entwicklung des Stiftungspersonals, einschließlich der Ausschreibung von Stellen in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung,
- e. Positionierung der PPH Augustinum durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Genehmigung von Marketing- und PR-Maßnahmen,
- f. Leitung des Krisenmanagements der PPH Augustinum.

Ihm*Ihr sind zugeordnet:

- a. Vizerektor*innen
- b. Rektoratsdirektion & Verwaltung
- c. Bibliothek
- d. Institut für Forschung, Entwicklung & Qualitätssicherung: Fokus Qualitätssicherung
- e. Koordinationsstelle für Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation
- f. Nachhaltigkeitsbeauftragte*r
- g. Forschungszentrum für inklusive Bildung
- h. Forschungs- und Kompetenzzentrum Sachunterricht

*Zuständigkeit des Vizerektors*der Vizerektorin für Lehre & Bildungsinnovation*

Der*Die Vizerektorin für Lehre und Bildungsinnovation vollzieht die studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der ihm*ihr als monokratischem Organ übertragenen Zuständigkeiten. Sie trägt im Rahmen der vom Rektorat festgelegten Gesamtstrategie die strategische Verantwortung insbesondere für folgende Bereiche:

- a. Förderung von Bildungsinnovation durch die Verbindung von Forschung, Studium, Lehre und pädagogischer Praxis,
- b. konzeptionelle Weiterentwicklung der Ausbildung sowie der Studien- und Bildungsangebote der PPH Augustinum, insbesondere in den Bereichen Primarstufe, Elementarpädagogik und Inklusion,
- c. Pädagogische Ausrichtung der Praxisvolksschule und ihre Weiterentwicklung als Modell-, Forschungs- und Ausbildungsschule sowie ihre Verbindung mit Studium, Lehre, Forschung und Bildungsinnovation,
- d. Pädagogische Ausrichtung des Kindergartens Augustinum als Modell-, Forschungs- und Ausbildungseinrichtung der PPH Augustinum;
- e. Vernetzung und Positionierung der PPH Augustinum in regionalen, verbundbezogenen, nationalen und internationalen Bildungszusammenhängen sowie Entwicklung und Pflege entsprechender Kooperationen.

Ihm*Ihr sind zugeordnet:

- a. Institut für Primarstufe, Elementarpädagogik & Inklusion
- b. Koordinationsstelle für Professionsentwicklung
- c. Steuergruppe Pädagogisch-Praktische Studien
- d. Kompetenzzentrum Kunst, Kultur, Kommunikation
- e. Kompetenzzentrum Kindliche Entwicklung & Elementare Bildung
- f. Kompetenzzentrum Lernprozessbegleitung & Lernorganisation
- g. Kompetenzzentrum Ressourcenorientierung & Empowerment
- h. Praxisvolksschule
- i. Kindergarten Augustinum

*Zuständigkeit des Vizerektors*der Vizerektorin für Forschung & Hochschulentwicklung*

Der*Die Vizerektor*in für Forschung & Hochschulentwicklung trägt im Rahmen der vom Rektorat festgelegten Gesamtstrategie die strategische Verantwortung insbesondere für folgende Bereiche:

- a. konzeptionelle Weiterentwicklung der Studien- und Bildungsangebote der PPH Augustinum im Bereich religiöser und religionssensibler Bildung,
- b. Förderung von Forschung und Entwicklung sowie deren nationale und internationale Vernetzung,
- c. Entwicklung und Positionierung der Fort- und Weiterbildung sowie der Schulentwicklungsberatung als zentrale Transfer- und Entwicklungsfelder der PPH Augustinum,

- d. Initiierung, Koordination und Begleitung hochschulischer Entwicklungsprozesse insbesondere in den Feldern Digitalisierung, Internationalisierung und Diversität,
- e. Sondierung von Möglichkeiten der Akquise von Drittmitteln,
- f. Vernetzung und Positionierung der PPH Augustinum mit Verantwortlichen im Bildungssektor auf regionaler, verbundbezogener, nationaler und internationaler Ebene sowie Entwicklung und Pflege entsprechender Kooperationen.

Ihm*ihre sind zugeordnet:

- a. Institut für Religiöse & Religionssensible Bildung
- b. Institut für Religionspädagogik Klagenfurt
- c. Institut für Fort- und Weiterbildung
- d. Institut für Forschung, Entwicklung & Qualitätssicherung: Fokus Forschung & Entwicklung
- e. Forschungskollegium
- f. Koordinationsstelle für Diversität & Inklusive Hochschulentwicklung
- g. Koordinationsstelle International Office
- h. Koordinationsstelle für Neue Medien & Digitale Kompetenz
- i. Kompetenzzentrum für Religionspädagogische Schulbuch- und Materialentwicklung

§ 9 Zeichnungsbefugnis

Der*Die Rektor*in ist nach außen hin vertretungs- und zeichnungsbefugt. Im Verhinderungsfall des Rektors*der Rektorin tritt die Vertretungsregelung gemäß § 4 der Geschäftsordnung in Kraft.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Stimmenmehrheit gemäß § 6 Abs. 3 möglich.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vom Hochschulrat der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum am 28. September 2026 genehmigte, und im Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2026, 323. Stück veröffentlichte Geschäftsordnung des Rektorats der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2024, 263. Stück veröffentlichte Geschäftsordnung außer Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel